

Präsident: Unterstützt die Kammer den Antrag des Vicepräsident D. Haase? Dies erfolgt hinlänglich.

Abg. Wieland: Ich hatte mir vorgenommen, mich über den Antrag des Abgeordneten v. Thielau auszusprechen. Ich halte den Antrag für ungefährlich und nützlich. Wird der Antragsteller angehalten, das Sachverhältniß ganz speziell anzugeben, so wird daraus kein Nachtheil folgen. Nützlich finde ich ihn aber um deswillen, weil es für den Beklagten vortheilhaft ist, wenn der Implorant so klar als möglich seinen Antrag vorstellig macht, und dem Gegner so viel als möglich Mittel in die Hände gegeben werden, sich auf seine etwaigen Exzeptionen vorzubereiten. Man muß nur auch die Sache auffassen, wie sie sich in der Praxis darlegt. Kommt ein Mann, der ein schriftliches Anbringen machen will, so wird der Richter die Schrift nach Befinden mit ihm durchgehen, und wenn die Darstellung unklar ist, so wird er sich bestimmtem Nachweis geben lassen, und die Sache zu Protokolle bemerken. Bringt er sein Anliegen mündlich an, so wird der Richter schon seiner eigenen Informirung halber den Erschienenen über die thatsächlichen Verhältnisse möglichst vollständig ausfragen.

Abg. Sachse: Dem Abgeordneten, der so eben sprach, kann ich meinen Beifall nicht schenken. Nach der zeitherigen Praxis wurde meist nicht einmal der Gegenstand auf den Bestellzettel geschrieben, und es wurde erst, wenn beide Parteien im Termine erschienen waren und verhandelten, in das Protokoll aufgenommen, wenn die Partei erschien. Ich habe von diesem Verfahren keinen Nachtheil, wohl aber Zeit- und Kostenersparung wahrgenommen. Soll aber, wie der Antragsteller will, der Gegenstand vollständig angegeben werden, so ist kein Unterschied zwischen den geringfügigen Sachen bis mit 20 Thlr. Werth und den mehrbetragenden geringfügigen Sachen weiter vorhanden. Verlangt man noch Mehr, so muß eine Art von Klage erfolgen.

Abg. Eisenstuck: Ich muß auf das Amendement des Abgeordneten v. Thielau erwiedern, daß die Erfahrung der Nützlichkeit diesem Amendement nicht zur Seite steht. Hier in Dresden und auch in den meisten andern Städten besteht die Einrichtung, wie sie das Gesetz vorschreibt, praktisch schon seit vielen Jahren. Es kommt der Kläger, und auf sein Anbringen wird eine Registratur aufgenommen; das geschieht bei uns in allen causis minutis. Der Beklagte wird dann mündlich vorgeladen; er kommt, und die Sache wird abgethan, ohne daß es ihm vorher zugestellt ist. Ob nun aber das Gesetz einen Vortheil bringen wird, wenn ausführlich sollte ein Klaganbringen aufzunehmen geboten werden, so wie der Abgeordnete wünscht, so müßte das Gesetz umgeändert werden, und es müßten auch die Bestellzettel anders lauten. Wollte man also das so machen, so weiß ich nicht, ob man nicht da die Sachen ganz so behandelte, wie nach dem Generale von 1753. Was das Bedenken betrifft, was Seiten des Königl. Commissairs gegen die Fassung der Deputation gesagt worden ist, daß, da §. 2. angenommen wor-

den wäre, die Fassung zur §. 10. nicht mehr passe, der Geldbetrag könne nicht indistinct angegeben werden, die Absicht des Gesetzes wäre eigentlich nur auf Forderungen gerichtet, so ist dies nicht der Fall, nachdem dies erweitert worden ist. Ich sollte meinen, daß aus dieser Rücksicht die Annahme des Deputations-Gutachtens kaum würde umgangen werden können.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Was die Gegenstände dieses Verfahrens betrifft, so ist nach dem Beschlusse der Kammer der Vorschlag der Staatsregierung nur darin geändert worden, daß unter diese Gegenstände noch mit aufgenommen werden sollen die Streitigkeiten über Rückstände von Realprästationen und fortlaufende Leistungen. Im Uebrigen bestand ein Einverständnis zwischen der Kammer und der Staatsregierung. Es besteht daher auch noch die Bestimmung, daß die Gegenstände der Forderung oder des Anspruchs dem Betrage nach angegeben werden müssen. Ich glaube, daß die Fassung des Hrn. Vicepräsidenten anzuempfehlen ist.

Abg. Eisenstuck: Damit kann ich mich nicht einverstehen; wenn nun die Klage auf einen Auszug, z. B. auf 3 Kannen Butter u. s. w. gerichtet ist, so kann der Geldbetrag nicht angegeben werden, denn der Kläger fordert es nicht in natura; das paßt also nicht mehr.

Abg. v. Thielau: Man hat meine Ansichten zu widerlegen gesucht durch Voraussetzungen. Man hat gesagt, der Richter werde Das oder Jenes thun. Das ist wohl möglich, aber nicht vorgeschrieben. Nach der §. 12. des Gesetzentwurfs muß der Richter das von dem Kläger angegebene Sachverhältniß, wenn es auch weitläufig ist, in den Bestellzettel aufnehmen. Sieht der Kläger dasselbe aber nicht an, sondern in möglichster Kürze seinen Anspruch oder seine Forderung, so ist der Richter dennoch verbunden, die Klage anzunehmen und den Beklagten unter Präjudiz des Anerkenntnisses vorzuladen, wenn dieser auch nicht weiß, wovon die Rede ist. Nachdem nun der Beklagte, wie in der §. 17. vorgeschrieben ist, zum Termine erschienen, wird der Richter den Kläger erst über den Grund seines Anspruchs auszuforschen suchen, und jetzt erst erfährt der Beklagte, worüber es sich eigentlich handelt, wenn er nicht im Stande ist, sich vorzubereiten und seine Angaben zu begründen. Ich will nur den Fall anführen: Ein Handwerker hat Arbeit für irgend eine Familie gemacht, es sollen ein Paar Schuhe bezahlt werden, der Beklagte ersieht aber nicht aus der Klage für welches Glied der Familie die Arbeit gemacht sein soll; soll nun der Beklagte erst hingehen und fragen, wie der Kläger seine Klage eigentlich verstehe, über welche Arbeit eigentlich es sich handele? also verlangt man, daß der Beklagte erst noch Kosten und Mühe aufwende, um zu erfahren, warum er verklagt werde. Es ist gesagt worden, daß die Erfahrung meiner Ansicht nicht zur Seite stehe. Das kann hinsichtlich der Städte sein; aber für die Landbewohner tritt auch ein ganz anderes Verhältniß ein; denn wenn ein Landbewohner einem Städter Etwas schuldig ist, so müßte jener erst in die Stadt gehen, um sich Auskunft zu verschaffen, um sich über das Sachverhältniß weiter zu unterrichten; dadurch wird er in Kosten versetzt werden, le-